Nordrhein-Westfalen Einzelplan 03

Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales für das Haushaltsjahr 2017

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetrieb Information und Technik NRW

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, Selm

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Duisburg

II. LANDESMITTELBEHÖRDEN

Fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster)

III. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landräte als Kreispolizeibehörden)

B. Einrichtungen

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden Fortbildungsakademie, Herne Institut der Feuerwehr, Münster

C. Landesbetrieb

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf mit Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales gehören folgende Aufgaben:

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Justizministerium

Wahlen

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Informationstechnik, des E-Government und des Open Government, der Statistik, des Ideenmanagements, Qualitätsmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung

Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugeordnet ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten

Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht, Gemeindeprüfung; Kommunalfinanzen; kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium)

Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht

Vermessungs- und Katasterwesen; Geoinformationsmanagement

Polizei

Verfassungsschutz

Datenschutz

Wiedergutmachung

Grundsatzfragen der Zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Abwehr von Großschadensereignissen, Feuerschutz, Kampfmittelbeseitigung

Landesorganisation, Bürokratieabbau

Das Ministerium für Inneres und Kommunales bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium bearbeitet werden, der ihm nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und des Landesbetriebs.

Kapitel 03 010: Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums veranschlagt. In der Titelgruppe 70 sind die Personal- und Sachausgaben des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) veranschlagt. Im Zuge der Umstellung auf EPOS.NRW werden aus dem Kapitel 03 020 (Allgemeine Bewilligungen) weitere Mittel hierher verlagert.

Kapitel 03 020: Allgemeine Bewilligungen

Das Kapitel 03 020 wird, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2015, sukzessive im Hinblick auf die Umstellung auf EPOS.NRW aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2017 verbleiben u.a.:

- die Beihilfen,
- Mittel im Zusammenhang mit Sozialversicherung,
- zentralisierte Mittel für Liegenschaften.

Kapitel 03 030: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Kapitel enthält im Wesentlichen die Ausgaben für die Schaffung und Unterhaltung von Unterbringungsplätzen, die Betreuung von Flüchtlingen sowie Leistungen an Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, Ausgaben für die Rückführung und den Härtefallfonds Krankheitskosten.

Kapitel 03 110: Polizei

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden veranschlagt.

Kapitel 03 130: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und des Bundes, der Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

Der Bund und die Länder beteiligen sich an den Kosten, die dem Land NRW für die Deutsche Hochschule der Polizei entstehen, und zwar nach einem bestimmten Verhältnis der Steuereinnahmen und der Bevölkerung der Länder; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes mit dem höchsten Anteil. Bei der Deutschen Hochschule der Polizei ist ein Kuratorium aus je drei Vertreterinnen/Vertretern des Landes NRW und des Bundes sowie je zwei Vertreterinnen/Vertretern der anderen Länder gebildet. Dieses Kuratorium übt insbesondere die Fachaufsicht aus.

Nach Artikel 4 des Abkommens sind die Planstellen für die hauptamtlichen Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter und Dozentinnen/Dozenten in den Haushaltsplänen der Beteiligten (Länder und Bund) auszubringen und die Beamtinnen und Beamten zur Deutschen Hochschule der Polizei abzuordnen. Die Dienstbezüge und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten trägt jedoch die Deutsche Hochschule der Polizei.

Kapitel 03 310: Fünf Bezirksregierungen

Das Kapitel 03 310 enthält die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Im Kapitel ist der Personal- und Sachaufwand für die Dienstkräfte der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Fachbediensteten zusammengefasst, für die die Dienstaufsicht beim Ministerium für Inneres und Kommunales liegt. Das Kapitel enthält außerdem den Personal- und Sachaufwand für die bei den fünf Bezirksregierungen tätigen Fachbediensteten, die der Dienstaufsicht der Fachressorts unterliegen. Im Jahr 2015 sind weitere Mittel aus Kapitel 03 020 hierher verlagert worden.

Die Ausgaben für die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren (UfA) werden in der Titelgruppe 65 veranschlagt.

Kapitel 03 320: Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales

In diesem Kapitel sind die Ausgaben des Instituts für öffentliche Verwaltung (IÖV), des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen (LPA) sowie der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Herne (FAH) ausgewiesen.

Das IÖV führt wesentliche Teile der theoretischen Ausbildung von Nachwuchsbeamten für den höheren Dienst unterschiedlicher Fachrichtungen, für verschiedene Fachrichtungen des gehobenen technischen Dienstes, für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz für Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW - durch. Daneben werden Qualifikationen in Aufstiegslehrgängen für den mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt. Das löV ist ebenfalls Ausbildungsstelle für die qualifizierte Fortbildung für Angestellte nach dem Berufsbildungsgesetz. Mit dem Institut ist ein Internat in Eigenbewirtschaftung verbunden. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird der Unterricht ausschließlich von nebenamtlichen Dozenten aus der Verwaltungspraxis erteilt. Die Leitung des IÖV ist in Personalunion Leitung des LPA.

Das LPA ist zuständig für die Durchführung von Staatsprüfungen, die gleichzeitig Laufbahnprüfungen sind, für Verwaltungsreferendarinnen/-referendare und für Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NRW. Die Abschlussprüfung der Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten für die Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW obliegt ebenfalls dem LPA.

Die FAH ist zuständig für die systematische fachliche Fortbildung der Angehörigen des eigenen Geschäftsbereiches sowie die fachlich übergreifende Schulung der Beschäftigten des Geschäftsbereiches des Ministerium für Inneres und Kommunales und anderer Ressorts. Zusätzlich entwickelt die FAH in Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden auf den spezifischen Behördenbedarf zugeschnittene Fortbildungsprogramme und führt diese durch.

Kapitel 03 350: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV) gliedert sich in die Fachbereiche staatlicher Verwaltungsdienst, kommunaler Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst und Rentenversicherung.

Die Ausbildung wird durch vier Abteilungsverwaltungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster organisiert.

In der FHöV werden die Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung des Landes, der Gemeinden (GV), des Polizeivollzugsdienstes sowie der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW durchgeführt. Mit Bestehen der Hochschulprüfung verleiht die FHöV den akademischen Grad "Bachelor of Laws" bzw. "Bachelor of Arts". Die FHöV bietet auch den Masterstudiengang "Master of Public Management" an. Gleichzeitig gilt die Hochschulprüfung als Laufbahnprüfung.

Die Dienstaufsicht übt das Ministerium für Inneres und Kommunales, die Fachaufsicht das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aus.

Kapitel 03 610: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

IT.NRW ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung mit Sitz in Düsseldorf und drei Außenstellen in Aachen, Paderborn und Oberhausen sowie Niederlassungen in Hagen, Köln, und Münster.

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung. IT.NRW betreibt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) und berät die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. IT.NRW stellt der Landesverwaltung umfangreiche Dienstleistungen im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand, Beschaffungen und Ausschreibungen.

Im Geschäftsbereich Statistik ist IT.NRW statistisches Landesamt sowie zentraler statistischer Dienstleister. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken und die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen.

Kapitel 03 710: Feuerschutz und Abwehr von Großschadensereignissen

Nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 886) sind die Aufgaben des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen den Gemeinden und Kreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen. An der Abwehr von Großschadensereignissen und der Vorbereitung auf derartige Situationen wirken private Hilfsorganisationen mit. An den dabei entstehenden Ausgaben beteiligt sich das Land vor allem durch Zuwendungen. Die Mittel werden aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 750: Institut der Feuerwehr

Das Institut der Feuerwehr in Münster bildet in erster Linie die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren kostenlos aus. Das Unterrichtsprogramm umfasst auch von den Feuerwehren wahrzunehmende Aufgaben des Zivilschutzes; insoweit werden die Kosten vom Bund erstattet. Im Übrigen werden die Mittel aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 810: Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

In diesem Kapitel finden die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes sowie die Leistung zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus nach den Härterichtlinien NRW ihren haushaltsmäßigen Niederschlag.

Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behalten auch diese Bestimmungen gem. § 228 BEG weiterhin Gültigkeit.

Die Durchführung der Wiedergutmachung obliegt dem Ministerium für Inneres und Kommunales und der durch Rechtsverordnung des Landes beauftragten Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern (mit Ausnahme Berlins) zu leistenden Entschädigungsaufwendungen etwa je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der Länder getragen.

Kapitel 03 900: Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches mit Ausnahme

- 1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamtinnen und -beamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat (s. Kapitel 03 910)
- 2. der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches (s. Kapitel 03 910)
- 3. der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes (s. Kapitel 03 910)

Kapitel 03 910: Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung

- der ehemaligen Exekutivpolizeibeamtinnen und -beamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat.
- 2. der ehemaligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches.
- 3. für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, die zuletzt bei den im Jahre 1946 gebildeten Polizeibehörden bzw. aufgrund des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein- Westfalen (POG) vom 11. August 1953 (GS. NRW. S.148) bei

der obersten Landesbehörde dem Landeskriminalamt den Landespolizeibehörden den Kreispolizeibehörden und den Polizeieinrichtungen

beschäftigt waren.

Personalsoll des Einzelplans 03

Densieh aus a	1126	Gehobener	Mittlerer	Einfacher		la a a a a a a a a a	+/-
Bezeichnung	Höherer Dienst	Dienst	Dienst	Dienst	Insgesamt 2017	Insgesamt 2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen un Richter	2.203	42.338	679	7	45.227	44.812	+415
	+77	+324	+14	_			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	164	3.450	6.202	417	10.233	10.035	+198
	+11	+194	+8	-15			
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	367	1.241	206	_	1.814	1.911	-97
	-34	-57	-6	_			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	26	574	439	4	1.043	1.040	+3
	-3	_	+6	_			
Insgesamt	2.760	47.603	7.526	428	58.317	57.798	+519
	+51	+461	+22	-15			
Nachrichtlich:							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	11	27	5	_	43	53	-10
	-1	-6	-3	_			
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen	_	15	35	3	53	66	-13
und Arbeitnehmer	_	-4	-9	_			
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	234	6.450	139	_	6.823	6.219	+604
. 5.55. 5.64. 1.35.	-7	+600	+11	_			
Auszubildende	_	_	_	492	492	486	+6
	_	_	_	+6		- 7	
Leerstellen	43	536	167	8	754	753	+1
	+1	_	_	_			

Das Stellensoll 2016 von ursprünglich insgesamt 57.774 (einschließlich 2. Nachtrag) hat sich aufgrund von Umsetzungen nach § 50 Abs. 1 LHO wie folgt verändert:

57.798

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist in den Erläuterungen zu den Kapiteln 03 900 und 03 910, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, im Einzelnen angegeben.

Nachrichtlich:

Im o.g. Stellensoll des Einzelplans 03 sind insgesamt 155 Ersatzstellen nach § 42 LPVG/ § 96 SGB IX enthalten.

^{+ 21} Planstellen aus Epl. 04 (Kapitel 04 410 Titel 422 01) nach Kapitel 03 310 Titel 422 65. + 3 Stellen aus Epl. 04 (Kapitel 04 410 Titel 428 01) nach Kapitel 03 310 Titel 428 65.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 03

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung		Verwaltungs-	Übrige	Summe
		und steuer-	einnahmen	Einnahmen	Einnahmen
		ähnliche			
		Abgaben			
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
03 010	Ministerium	_	1.100,7	24.404,6	25.505,3
03 020	Allgemeine Bewilligungen	_	_	_	_
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	-	600,0	_	600,0
03 110	Polizei	_	72.584,5	25,0	72.609,5
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	_	849,6	9.636,3	10.485,9
03 310	Fünf Bezirksregierungen	_	44.912,0	9.770,4	54.682,4
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommuna- les NRW	-	216,4	8,0	224,4
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	-	46,0	_	46,0
03 610	Information und Technik NRW - Landes- betrieb -	-	-	-	_
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	_	380,0	_	380,0
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfa- len Münster	-	751,0	394,0	1.145,0
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädi- gungsgesetz und sonstige Wiedergutma- chungsleistungen	-	-	18.219,2	18.219,2
03 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	-	200,0	7.605,9	7.805,9
03 910	Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	-	400,0	1.970,7	2.370,7
Gesamt	summe Haushaltsjahr 2017	_	122.040,2	72.034,1	194.074,3
Gesamt	summe Haushaltsjahr 2016	-	122.277,8	58.198,6	180.476,4
gegenük	per 2016 mehr(+) oder weniger(–)	-	-237,6	+13.835,5	+13.597,9

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben		Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende	Ausgaben für Investi-	Besondere Finan- zierungs-	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	Zwecke (TEUR)	tionen (TEUR)	ausgaben (TEUR)	(TEUR)
03 010	Ministerium	60.991,8	120.212,8	(1201t) -	1.465.880,5	5.159,0	137,3	1.652.381,4
03 010	Allgemeine Bewilligungen	48.078,3	4.721,0	_	1.403.000,5	J. 135,0 —	-28.075,7	24.723,6
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	_	912.391,4	-	332.208,2	28.805,0	80.000,0	1.353.404,6
03 110	Polizei	2.456.667,0	469.076,1	_	15.988,0	177.042,8	_	3.118.773,9
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	9.086,9	1.721,0	_	_	100,0	1.198,9	12.106,8
03 310	Fünf Bezirksregierungen	451.039,2	136.107,5	_	575,5	19.155,5	160,8	607.038,5
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommuna- les NRW	2.899,2	9.266,0	_	_	353,4	-	12.518,6
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	28.216,4	19.607,8	_	-	1.860,0	-	49.684,2
03 610	Information und Technik NRW - Landes- betrieb -	_	_	_	70.455,4	_	-	70.455,4
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	151,0	4.030,0	_	13.229,3	42.582,2	_	59.992,5
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster	7.879,6	6.417,1	_	_	6.897,0	1.502,1	22.695,8
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädi- gungsgesetz und sonstige Wiedergutma- chungsleistungen	-	-	-	46.010,0	-	-	46.010,0
03 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	195.991,1	_	-	2.198,2	-	-	198.189,3
03 910	Versorgung der Beamtinnen und Beam- ten der Polizeibehörden und Polizeiein- richtungen des Landes sowie ihrer Hin- terbliebenen	1.010.905,1	-	_	4.216,5	-	-	1.015.121,6
Gesamt	summe Haushaltsjahr 2017	4.271.905,6	1.683.550,7	_	1.950.761,6	281.954,9	54.923,4	8.243.096,2
Gesamt	summe Haushaltsjahr 2016	4.133.099,9	1.738.782,8	_	2.703.773,4	305.620,3	-28.467,1	8.852.809,3
gegenül	per 2016 mehr(+) oder weniger(–)	+138.805,7	-55.232,1	-	-753.011,8	-23.665,4	+83.390,5	-609.713,1
	gabensoll 2016 (einschließlich 2. Nachtrag)	beläuft sich a	uf				8.	853.871.400
	ung gem. § 50 Abs. 1 Landeshaushaltsordnu							-645.000
	ung gem. § 50 Abs. 1 Landeshaushaltsordnu							-1.379.600
	ung gem. § 50 Abs. 1 Landeshaushaltsordnu							814.500
	ung gem. § 50 Abs. 1 Landeshaushaltsordnu	ıng aus dem E	inzeipian 04 na	cn Kap. 03 3	10 Titel 428 65			148.000
Neues A	Ausgabensoll 2016						8.	852.809.300

Neues Ausgabensoll 2016 8.852.809.300